

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nº 1

Sonnabend, den 1. Januar

1916

W. I. 770/12. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Ge-

— Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- | | |
|---|--|
| a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, | Im Nachstehenden kurz
„Spinnstoffe“
genannt. |
| b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kamm-linge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkeri, | |
| c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- u. Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren. | Im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt. |

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Über jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb

Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der im § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Über den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Verschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Boilach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch

von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. V. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegscheine (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben,

welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmensempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez. von Wandel.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium

gez. Kreß von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez. von Wilsdorf.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Münster, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Fehr. von Gayl,

Ic R. Nr. 8412.

General der Infanterie.

W. I. 761/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Im Nachstehenden kurz „Garne“ genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Anlauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Über den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

- a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
- b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom königlich preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Verschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten G. V.,
Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfstoffen G. V.,
Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien G. V.,
Verband Elßassischer Wollwebereien G. V.,
Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe G. V.,
Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten G. V.,
Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquetteweereien,
Verband Sausiger und Schlesischer Orleanswebereien,
Allgemeine Deutsche Zanellaconvention,
Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,
verkauft hat;
3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin

SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freß von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Münster, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

Ic R. Nr. 8461.

General der Infanterie.